



Richtlinien für Vogelbörsen

Folgende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten:

1. das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der zur Zeit gültigen Fassung
in Verbindung mit den dazu erlassenen Spezialverordnungen wie z.B. die
 - Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Neufassung durch Bekanntmachung 22.12.2011 (BGBl. I. S. 3044) in der zur Zeit gültigen Fassung
 - Geflügelpest-Verordnung in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) in der zur Zeit gültigen Fassung.
2. das Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 08.05.2006 (BGBl. I. S. 1206, 1313) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der dazu erlassenen
 - Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 31.10.2006 (BGBl. I. S. 2407)
und verschiedenen Gutachten zur Haltung einzelner Tierarten (Sittiche u. Papageien, Kleinvögel pp.)

I. Anforderungen an den Veranstalter

Der Veranstalter hat folgendes sicherzustellen:

Das Verbringen von anderem Geflügel (außer Tauben) zur Schau ist verboten

1. Die Tierbörse muss in geschlossenen Räumen abgehalten werden, in denen eine für die angebotenen Tiere geeigneten Umgebungstemperatur und eine zuglufffreie Belüftung sichergestellt werden kann.
2. Die Börsenräume müssen leicht zu reinigen sein und die notwendigen Einrichtungen aufweisen. Dazu gehören ggf.: eine ausreichende Anzahl Steckdosen, Warm- und Kaltwasseranschlüsse, Handwaschgelegenheiten, stabile Tische und Sichtschutzblenden.
3. **Das Anbieten, Abgeben und Handeln von Tieren außerhalb des Börsenraums ist verboten!**
4. Für den Fall, dass Tiere in ungeeigneten Behältnissen transportiert werden, müssen geeignete Ersatzbehältnisse in ausreichender Zahl verfügbar sein.
5. In den Börsenräumen sind Schilder anzubringen, welche auf die einzuhaltenden Regeln, z.B. ein Rauchverbot, hinweisen.

6. Neben den Börsenräumen muss ein separater Raum zur zwischenzeitlichen Aufbewahrung gekaufter Tiere vorhanden sein. Ferner muss ein separater Raum für die etwaige Aufnahme solcher Tiere zur Verfügung stehen, die z.B. auf Grund von Krankheiten oder Verletzungen, aus dem für Besucher zugänglichen Bereich entfernt werden müssen (auf die in diesem Zusammenhang geltenden Bestimmungen des Tierseuchenrechts wird hingewiesen). Die genannten Bereiche dürfen für den Besucherverkehr nicht frei zugänglich sein.
7. Es ist sicherzustellen, dass ein in der Betreuung des angebotenen Artenspektrums erfahrener Tierarzt für die Dauer der Veranstaltung in Rufbereitschaft zur Verfügung steht.
8. Der Börsenverantwortliche stellt sicher, dass Börsenbesucher keine Tiere, insbesondere Hunde, mitführen, die auf der Tierbörse weder angeboten werden sollen noch erworben wurden.
9. Der Börsenverantwortliche stellt sicher, dass bei Gewinnspielen bzw. Verlosungen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.
10. Jeder Stand an gut sichtbarer Stelle mit Name und Adresse des Standbesitzers gekennzeichnet ist, sowie für jedes Tier der deutsche bzw. wissenschaftliche Name angebracht wird.
11. Jeder Anbieter mit Name, Adresse und Tel.-Nr. sowie Tierart der zum Verkauf vorgesehenen Tiere in einer Liste erfasst wird, so dass falls erforderlich der Anbieter jederzeit ausfindig gemacht werden kann. (Dieses kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Anbieter eine Voranmeldung beim Veranstalter abgeben, oder bei Anlieferung durch Aufsichtspersonen in einer Liste erfasst werden.)
12. Der Verantwortliche während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist.
13. In Räumen, in denen Tiere gehalten werden, herrscht Rauchverbot.
14. Die Anbieter **über folgende Auflagen II und III frühzeitig, vor Beginn der Veranstaltung**, informiert werden und diese einhalten.

II. Allgemeine Anforderungen und Auflagen an alle Tierarten

1. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Vögel, in deren Herkunftsbestand übertragbare, anzeigepflichtige Tierkrankheiten herrschen oder der Ausbruch einer solchen Krankheit zu befürchten ist, dürfen nicht ausgestellt werden.
3. Vögel, deren Herkunftsbestand sich in einem Sperrgebiet befindet, das wegen einer anzeigepflichtigen Tierkrankheit errichtet wurde, dürfen ebenfalls nicht ausgestellt werden.
4. Die Tiere müssen jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser haben.
5. Alle Vögel müssen durch Fußringe gekennzeichnet sein.
6. Die Tiere dürfen nicht aus Transportkisten heraus verkauft werden.

Sofern sie in Behältnissen ausgestellt werden, müssen die Tiere

- in sauberen Käfigen oder Behältnissen gehalten werden,
 - genügend Platz in den Käfigen haben (kein Anstoßen mit Schwanz und/oder Kopf an den Decken bzw. Seitenwänden) und mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten (außer Bodenvögel). Werden mehrere Tiere in einem Käfig gehalten, müssen sie untereinander verträglich sein und von der Größe her zusammenpassen (nur gleichgroße Arten zusammen).
7. Die Käfige bzw. Behältnisse müssen mindestens auf Tischhöhe aufgestellt werden (ca. 80 cm hoch) und dreiseitig geschlossen sein (außer bei Geflügel). Für Besucher müssen die Gänge mindestens 3 m breit sein.

8. An Kinder unter 16 Jahren dürfen keine Wirbeltiere ohne Einwilligung der Eltern abgegeben werden.

Besondere Bedingungen für Psittacien, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser

9. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße: Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung
 - Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen: 34 x 16 x 29 cm.
 - Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien: 45 x 22 x 38 cm.
 - Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtänge Halsbandsittich ca. 40 cm): 49 x 22 x 44 cm.
 - Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königssittich (Gesamtlänge Königssittich ca. 45 cm): 60 x 28 x 59 cm.
10. Jeder Käfig muss mit mindestens 2 geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.
11. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
12. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. Bei kleineren Vögeln, insbesondere Schwarmvögeln, kann es mitunter sinnvoll sein, auch mehr als zwei artgleiche, verträgliche Tiere in einem Käfig zu halten. In diesem Fall ist die Käfiggröße entsprechend anzupassen.
13. In jedem Käfig muss eine Tränkeschale mit frischem Wasser sowie frisches Futter vorhanden sein.
14. Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.

Besondere Bedingungen für Haustauben

15. Käfige für Einzeltiere müssen folgende Kantenmaße (Käfiginnenmaße: Länge x Breite x Höhe) aufweisen:
 - bis Brieftaubengröße: 35 x 35 x 35 cm;
 - größere Haustauben: 40 x 40 x 40 cm;
 - Tauben der Rasse „Strasser“ und Tauben ähnlicher Größe: 50 x 50 x 50 cm
 - Tauben der Rassen „Römer“, „Montauban“ und Tauben ähnlicher Größe: 60 x 60 x 60 cm
 - ausgewachsene Tauben der Rasse „Brügger Kämpfer“, „Lütticher Kämpfer“ und Tauben ähnlicher Größe: 80 cm (ggf. durch Unterlegen von Kanthölzern mit Käfigen einer Kantenlänge von 70 x 70 x 70 cm zu erreichen).Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige für Einzeltiere.
16. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
17. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Es sind folgende Möglichkeiten zulässig:
 - Wellpappe,
 - staubarme Hobelspäne,
 - kurz gehäckseltes Stroh,

- staubarme, saugfähige Granulateinstreu, die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt,
 - trockener Sand,
 - Gitterroste, sofern keine scharfen Kanten vorhanden sind, die Gitterstäbe ausreichend dick sind, um Verletzungen auszuschließen, der Maschenabstand so bemessen ist, dass die Tauben nicht hindurch treten können, und eine Verunreinigung anderer Tiere durch herabfallende Ausscheidungen ausgeschlossen werden kann.
18. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Tauben sind mindestens zweimal am Tag zu füttern, frisches Wasser muss ständig zur Verfügung stehen.
19. Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm² zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum, außer beim Füttern und Tränken, durch eine Abdeckung verdunkelt sein. Bei größeren Rassen muss für jede Taube eine entsprechend größere Grundfläche vorhanden sein, um die Tauben füttern und tränken zu können.

III. Spezielle tierseuchenrechtliche Anforderungen an die speziellen Tierarten

Tauben

Der Herkunftsbestand und die Ausstellungstiere müssen regelmäßig gegen die Paramyxovirus-Krankheit der Tauben geimpft worden sein. Eine entsprechende tierärztliche Impfbescheinigung ist während der Veranstaltung bereit zu halten.

Die Auflagen ergehen nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes und den entsprechenden Spezialverordnungen sowie gem. § 16a des Tierschutzgesetzes.